

## **EU- Klima- und Energiepaket**

### **Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen**

#### **Position der Wirtschaftskammer Österreich**

##### **Allgemeines**

Die Wirtschaftskammer Österreich bekennt sich zur verstärkten Nutzung nachhaltiger, erneuerbarer, regional zur Verfügung stehender Energiequellen und zur klima- und energiepolitischen Notwendigkeit, den Anteil erneuerbarer Energie am österreichischen Energiemix zu erhöhen. Mit der Verwendung eines „Anteils“ als Recheneinheit, ausgedrückt als Prozentsatz oder Bruch, stehen auch schon die beiden Ansatzpunkte für eine erfolgreiche Strategie zur Förderung erneuerbarer Energie fest: Einerseits gilt es, den „Zähler“ zu maximieren, dh alle wirtschaftlich vernünftigen noch nicht ausgenutzten Potenziale für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu heben. Andererseits gilt es, den „Nenner“ zu minimieren, dh den Gesamtenergieverbrauch möglichst gering zu halten.

Gelingen kann dies unserer Ansicht nach nur durch ein umfassendes, langfristig ausgerichtetes Energiekonzept, das die Strategien zur Zielerreichung definiert und alle Maßnahmen dazu koordiniert. Der Ausbau erneuerbarer Energieträger muss eines der Hauptelemente eines solchen energiepolitischen Masterplans für Österreich sein, ebenso wie die Steigerung der Energieeffizienz in allen Sektoren und die Schaffung eines transparenten und integrierten Energiebinnenmarktes in der EU.

Die Europäische Kommission hat mit dem neuen Richtlinienvorschlag erstmals eine Gesamtschau erneuerbarer Energieträger in den Sektoren Elektrizität, Heizung und Kühlung sowie Transport vorgelegt. Die Abkehr von auf EU-Ebene vorgegebenen sektoralen Zielen für die Stromerzeugung und für Biokraftstoffe (vorbehaltlich des Mindestanteils von 10%) zugunsten einer umfassenden Regelung einschließlich des bisher nicht berücksichtigten Sektors der Heizung und Kühlung ist nach Ansicht der WKÖ sehr zu begrüßen. Folgerichtig überlässt es die Kommission künftig den Mitgliedstaaten, selbst sektorale Zielvorgaben festzulegen, solange das Gesamtziel erreicht wird.

Kritisch sehen wir die von der Kommission angewendete Methode der Zielverteilung, die auf einer „flat rate“ und einem BIP-Faktor beruht, bereits ausgeschöpfte und noch vorhandene Potenziale jedoch kaum berücksichtigt. Das daraus resultierende Ziel für Österreich, den Anteil erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch bis 2020 auf 34% zu steigern, ist aus unserer Sicht außer Reichweite - jedenfalls solange der Energieverbrauch weiterhin um knapp 2% jährlich steigt. Das zugleich geplante Handelssystem für Herkunftsnachweise sollte den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität in der Zielerreichung ermöglichen, vermag aber ein von vornherein unrealistisches Ziel nicht zu kompensieren.

Grundsätzlich positiv zu beurteilen ist die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe. Angesichts der ebenfalls sehr ambitionierten Klimaschutz-Zielvorgaben sollten Nachhaltigkeitskriterien auch eine möglichst hohe Emissionsreduktion durch die

Verwendung von Biokraftstoffen bewirken. Uns erscheint es sinnvoll, für die Nutzung von Biomasse generell ein Nachhaltigkeitskonzept zu entwickeln, das auch die Auswirkungen der EU-Biomassepolitik auf Drittstaaten berücksichtigt, um eine reine Auslagerung von Treibhausgasemissionen zu vermeiden.

## Im Einzelnen

### Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

#### *lit a) „Energie aus erneuerbaren Quellen“*

Die aus der bestehenden Richtlinie 2001/77 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen übernommene Definition enthält einen taxativen Katalog von Energiequellen. Unserer Auffassung nach führt die abschließende Aufzählung zu sinnwidrigen Ergebnissen. Beispielsweise ist nicht verständlich, warum Deponie- und Klärgas als regenerativ anerkannt werden, die Verstromung von Klärschlamm jedoch nicht. Ebenso ist die - aus unserer Sicht ökologisch sehr sinnvolle - Möglichkeit der Hochtemperaturvergasung von Abfällen nicht berücksichtigt.

Da die neue Richtlinie auch den Sektor Heizung und Kühlung umfasst, sollte der Begriff „Wasserkraft“ durch „Wasser (thermische Energie und Wasserkraft)“ ersetzt werden. Außerdem muss Luft als Energiequelle ergänzt werden, um insbesondere aus Wärmepumpen gewonnene Energie mit einzuschließen. Auch die Biomethanreinigung und -einspeisung in das Erdgasnetz sollte als erneuerbare Energie anrechenbar sein.

Angesichts der Schwierigkeiten, alle in Frage kommenden Energie- und Technologieformen taxativ aufzulisten, sprechen wir uns für eine Öffnungsklausel aus. Die Kommission sollte im Komitologieverfahren nach Art 21 Abs 3 ermächtigt werden, den bestehenden Katalog zu erweitern und damit auch neue Umwandlungstechnologien zu berücksichtigen.

#### *lit b) „Biomasse“*

Wir begrüßen ausdrücklich die Definition von Biomasse, welche pflanzliche und tierische Abfälle und Rückstände ebenso einschließt wie den biologisch abbaubaren Teil von Industrie- und Haushaltsabfällen.

#### *lit c) „Endenergieverbrauch“*

Festzuhalten ist hier, dass die Definition des Endenergieverbrauchs - wegen der Einbeziehung des Strom- und Wärmeverbrauchs der Energiewirtschaft und der Verteilungsverluste - nicht den gängigen statistischen Definitionen (EUROSTAT, Statistik Austria) entspricht. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte die Definition eindeutig und transparent sein und im gesamten Richtlinien text durchgehalten werden (an manchen Stellen ist nur von „Energieverbrauch“ oder „Verbrauch“ die Rede; vgl Art 1, Art 2 lit i, Erwägungsgründe 8, 57).

Weiters sei der Hinweis angebracht, dass man unter dem Begriff „Energieprodukte“ („energy commodities“) in der Regel klar strukturierte Produkte versteht. Gemeint sind aber offenbar „Energieförderungen“. Dieser Begriff ist auch im Energiewirtschaftsrecht definiert.

#### *lit d) „Fernwärme oder Fernkälte“*

Hier sollte nicht auf die Verteilung an Gebäude abgestellt werden, weil damit in der Praxis bestehende, vielfach energiewirtschaftliche sinnvolle Wärmenutzungen, bei denen eine Anlage einer anderen Energie zur Verfügung stellt, ausgeschlossen würden. Auch Anlagen können Verbraucher von Fernwärme/Fernkälte sein. Daher schlagen wir vor, das Kriterium „...die Verteilung thermischer Energie [...] durch ein Netz an mehrere Gebäude“ zu ersetzen durch „...die Verteilung thermischer Energie [...] durch ein Netz an einen oder mehrere Verbraucher“.

#### **Art 3 - Ziele**

Bei der Aufteilung des 20%-Ziels auf die Mitgliedstaaten ist zunächst festzustellen, dass die Kommission im Richtlinienvorschlag und den Begleitdokumenten ihre Datengrundlagen unserer Auffassung nach nicht ausreichend offen gelegt hat. So ist für das Jahr 2005 lediglich der Prozentanteil erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch einschließlich Verbrauch des Energiesektors und Übertragungsverlusten angegeben, nicht aber die zugrunde liegenden absoluten Werte. Aus dem Impact Assessment ergibt sich gemäß dem aktualisierten PRIMES-Referenzszenario für Österreich ein angenommener Verbrauch im Jahr 2020 von 1252 PJ (29,5 MTOE).<sup>1</sup> Auch die diesem Referenzszenario zugrunde liegenden Annahmen sind nicht genauer dargelegt. Um den vorgeschlagenen Erneuerbaren-Anteil von 34% zu erreichen, müsste der Endenergieverbrauch an erneuerbarer Energie auf etwa 420 PJ (ca 10 MTOE) steigen.

An dieser Stelle kann lediglich festgehalten werden, dass der prognostizierte Verbrauch im Jahr 2020 nach unserer Rechnung in etwa eine Stabilisierung auf dem Niveau von 2005 bedeutet. Diese Annahme erscheint uns wenig realistisch; vielmehr ist nach allen vorliegenden Prognosen von einer stetigen Steigerung auszugehen (zB WIFO: +13% bis 2020). Auch wenn eine Stabilisierung wirtschafts- und energiepolitisch durchaus wünschenswert wäre, so sollte dies nicht die Prämisse einer rechtlich bindenden Verpflichtung bilden.

Wir weisen deshalb erneut darauf hin, dass unserer Auffassung nach das für Österreich vorgesehene Ziel von 34% aus heutiger Sicht außer Reichweite scheint. Nach der im Rahmen der innerösterreichischen Koordinierung zum Target Sharing in Auftrag gegebenen Studie wäre ein Anteil von etwa 28% an erneuerbarer Energie, gemessen am Bruttoinlandsverbrauch, bis 2020 noch machbar. Eine rechtlich bindende Verpflichtung Österreichs, bis 2020 einen Anteil von 34% zu erreichen, würde demzufolge deutlich über das hinaus gehen, was mit inländischen Ausbaupotenzialen noch realisierbar wäre, und ist aus unserer Sicht daher nicht akzeptabel.

Die Formel, auf der die Zielverteilung basiert, ist mit den im Impact Assessment zu findenden Erläuterungen zwar rechnerisch nachvollziehbar. Unserer Auffassung nach hat die Kommission allerdings die in jedem Mitgliedstaat erbrachten Vorleistungen und vorhandenen Potenziale bei weitem nicht ausreichend berücksichtigt. Die geringfügige Anpassung des Ausgangswerts bei 5 Mitgliedstaaten kann eine detailliertere Bewertung und Anrechnung von Ausbaupotenzialen sowie erreichten Effizienzsteigerungen nicht ersetzen.

Insbesondere länger zurück reichende Vorleistungen bleiben völlig außer Betracht, was eine gravierende Ungleichbehandlung bewirkt: Jene Mitgliedstaaten, die bereits frühzeitig

---

<sup>1</sup> SEC(2008)85, Annex 6.

mit dem Ausbau erneuerbarer Energieträger begonnen haben, werden dafür „bestraft“. Österreich konnte seit den 70er-Jahren den Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoinlandsverbrauch kontinuierlich steigern und erreichte bereits im Jahr 1990 einen Anteil von über 20 Prozent. Selbst von einem derart hohen Ausgangsniveau stieg seither der Bruttoinlandsverbrauch erneuerbarer Energie bis 2006 um rund 60%; der Anteil Erneuerbarer am gesamten Bruttoinlandsverbrauch stieg im selben Zeitraum jedoch aufgrund des Verbrauchszuwachses nur um etwa 3%. Feststeht, dass die Grenzkosten jeder weiteren aufbringungsseitigen Steigerung in Österreich höher sind als in den meisten anderen Mitgliedstaaten.

Wir fordern daher die Einbeziehung des bestehenden Anteils erneuerbarer Energie in die Verteilung der Zielvorgaben. Vorbild dazu könnte die Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen sein, welche die Anrechnung von bereits getroffenen Energieeffizienzmaßnahmen ab dem Jahr 1995 erlaubt.

Über das Kriterium der Wirtschaftsleistung (BIP/Kopf) schleust die Kommission eine neue „Wachstumshilfe“ für andere Mitgliedsstaaten in die Zielverteilung ein. Somit liegen die Zielvorgaben für die Marktanteilssteigerung zwischen 6,6% (Bulgarien) und 13,7% (Vereinigtes Königreich) relativ weit auseinander. Wir sprechen uns gegen eine solche Überbetonung der - noch dazu nicht kaufkraftbereinigten - Wirtschaftsleistung im Rahmen der Förderung erneuerbarer Energie aus. Energiepolitische Zielvorgaben dürfen nicht mit Kohäsionsaspekten überfrachtet werden, zumal die Gemeinschaft über eigene funktionierende Struktur- und Kohäsionsinstrumente verfügt.

Der in der Richtlinie vorgegebene Zielpfad (Anhang I, Teil B) erscheint grundsätzlich sinnvoll, solange er indikativ bleibt und keine Sanktionen (Vertragsverletzungsverfahren) drohen.

### **Abs 3 - Biokraftstoffe**

Den einheitlichen Mindestanteil an Biokraftstoffen von 10% für alle Mitgliedstaaten sehen wir prinzipiell positiv. Dazu sind allerdings auch eine EU-weite Harmonisierung der Biokraftstoffqualitäten und eine einheitliche nationale Umsetzung erforderlich.

Der Begriff „Gesamtenergieverbrauch im Verkehrssektor“ ist unscharf. Hier muss klargestellt werden, ob nur Kraftstoffe im Straßenverkehrssektor oder auch im Luft- und Schiffsverkehr einzubeziehen sind; überdies ob etwa auch der Stromverbrauch im Verkehrssektor dazu zählt.

Um auch im Bereich der Methankraftstoffe einen Mindestanteil an erneuerbaren Energieträgern zu erzielen, sollte auch eine Beimischungsrate für Methangas-Kraftstoff aus erneuerbaren Quellen ins Auge gefasst werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das 5-Punkte-Programm von OMV und BMLFUW.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> 5 Punkte Aktionsprogramm des Lebensministeriums mit der OMV zur Forcierung von Erdgas und Biogas als Kraftstoff im Verkehrssektor in Österreich, 14.6.2008.

## Art 4 - Nationale Aktionspläne

Die WKÖ begrüßt die Abkehr von der sektoralen Zielfestlegung für erneuerbare Energie auf EU-Ebene. Die Mitgliedstaaten sollen in ihren nationalen Aktionsplänen selbst definieren können, welchen Beitrag jeweils die Stromerzeugung, Heizung und Kühlung sowie Biokraftstoffe zur Erreichung des Gesamtziels leisten. Damit verfügen die Mitgliedstaaten über die Flexibilität, vorhandene Potenziale in den einzelnen Sektoren bestmöglich zu berücksichtigen.

Auch Maßnahmen zur Mobilisierung neuer Biomasseressourcen (Art 4 Abs 1) sehen wir prinzipiell positiv, allerdings sollte hier ein Hinweis auf Nutzungskonflikte insbesondere zwischen energetischer und stofflicher Nutzung aufgenommen werden. In den Schlussfolgerungen vom März 2007 sprach sich Europäische Rat für *„Kriterien und Bestimmungen, die eine nachhaltige Erzeugung und Nutzung von Bioenergie gewährleisten und Konflikte zwischen verschiedenen Arten der Nutzung von Biomasse vermeiden“* aus. Diese Vorgabe des Europäischen Rates sollte explizit in der Richtlinie verankert werden, wobei die gesamte Wertschöpfungskette Holz, insbesondere auch der Papier- und Zellstoffindustrie bei der Erarbeitung der Aktionspläne mit einzubeziehen ist, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den einzelnen Nutzungsarten zu vermeiden. Außerdem sollte eine Referenz zur Abfallhierarchie hergestellt werden, um die Verbrennung bestimmter recyclebarer Abfallarten zu vermeiden (insbesondere Altpapier).

## Art 5 - Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen

### Abs 3

Zu begrüßen ist unserer Auffassung nach die Berücksichtigung höherer Gewalt. Um die Auslegung des Begriffs *„force majeure“* zu vereinheitlichen, regen wir an, diesen Begriff durch demonstrative Aufzählung näher zu erläutern, zB außergewöhnliche Trockenperioden, die die Stromerzeugung aus Wasserkraft erheblich beeinträchtigen; sonstige Einflüsse, die nicht auf Naturgewalten zurückgehen etc.

### Abs 4

Der Ausschluss von Strom aus Pumpspeicherkraftwerken ist aus WKÖ-Sicht nicht akzeptabel, weil diese derzeit die effizienteste Möglichkeit der Zwischenspeicherung von elektrischer Energie darstellen. Gerade mit dem steigenden Anteil insbesondere an Windkraft- und Fotovoltaikanlagen, deren Erzeugung zeitlichen Schwankungen unterliegt, wächst auch der Bedarf an Regelenergie, welche durch Pumpspeicherung auch sehr kurzfristig abgedeckt werden kann.

Wir sprechen uns deshalb nachdrücklich für die Streichung des Zusatzes *„...unter Ausschluss der Stromerzeugung durch Pumpspeicherkraftwerke, die zuvor hochgepumptes Wasser nutzen, ...“* aus.

Allenfalls wäre zu diskutieren, ob die Erzeugung aus Pumpspeicherkraftwerken abzüglich des für das Pumpen aufgewendeten Stroms - unter Berücksichtigung des Anlagenwirkungsgrades - für die Zielerreichung anzurechnen ist.

### **Abs 9**

Die Möglichkeit, in Drittstaaten außerhalb der EU produzierten Strom aus erneuerbaren Quellen für das nationale Ziel anzurechnen, wenn dieser innerhalb der EU verbraucht wird (physischer Zufluss), aus neu errichteten Anlagen stammt und über einen Herkunftsnachweis verfügt, wird begrüßt.

### **Art 6 bis 10 - Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen**

Nach der geltenden Richtlinie 2001/77 erfüllt der Herkunftsnachweis („Guarantee of origin“ - GO) ausschließlich die Funktion der Kennzeichnung: Er bescheinigt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen. In vorliegenden Richtlinienentwurf soll der Herkunftsnachweis zwei weitere Funktionen erhalten. Zum einen sollen GO aus anderen Mitgliedstaaten erworben und auf das eigene Ziel angerechnet werden können; zum zweiten soll der Betreiber einer Anlage bei der Inanspruchnahme einer Förderung Herkunftsnachweise zur Entwertung vorlegen müssen.

Aus Sicht der WKÖ ist die Einführung eines Handelssystems mit Herkunftsnachweisen grundsätzlich positiv zu bewerten, da es eine weitere Option zur kosteneffizienten Zielerreichung eröffnet, nämlich den Zukauf von GO aus anderen Mitgliedstaaten.

Gleichzeitig jedoch birgt das Handelssystem nach unserer Einschätzung zweierlei Risiken: Erstens besteht die Gefahr, dass die Zukaufsmöglichkeit letztlich auf eine Zukaufsverpflichtung hinausläuft, ähnlich den JI/CDM-Projektgutschriften bei der Reduktion von Treibhausgas-Emissionen. Zweitens droht für den Fall, dass andere Mitgliedstaaten höhere Vergütungen bzw Fördertarife bieten, ein Abfluss von GO aus Österreich, der die Zielerreichung zusätzlich erschweren würde. Österreich wäre von einem derartigen „GO leakage“ besonders betroffen, weil der ganz überwiegende Anteil an Ökostrom gemäß EU-Definition aus nicht geförderten Anlagen (insb Großwasserkraft) stammt: Nur etwa 13% des österreichischen „Ökostroms“ gemäß der Richtlinie 2001/77 werden im Rahmen des Ökostromgesetzes gefördert (vgl Deutschland: über 70% werden durch das EEG gefördert). Für den Großteil der österreichischen Anlagen dürfte der Anreiz zum Verkauf von GO ins Ausland daher sehr groß sein.

Wohldosierte Handelsbeschränkungen sind daher aus unserer Sicht unabdingbar. Diese sollen insbesondere auf die Verhinderung von „Windfall Profits“ und unkontrolliertem Abfluss von GO sowie die Sicherung der Steuerbarkeit des nationalen Fördersystems ausgerichtet sein.

Da alle Mitgliedstaaten anspruchsvolle Zielvorgaben bis 2020 zu erfüllen haben, erscheint uns nicht gesichert, dass sich überhaupt ein liquider GO-Markt entwickeln wird. Um die Gesamtmenge an verfügbaren GO zu erhöhen, sollte der Anwendungsbereich für GO möglichst weit gefasst werden.

Fraglich ist, inwiefern sich die Einführung eines einheitlichen handelbaren Zertifikats auf die technologiespezifische Förderung durch Einspeisesysteme wie dem österreichischen Fördersystem auswirkt. Das im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene „technologieblinde“ Handelssystem dürfte jene Technologien begünstigen, die bereits sehr nahe an der Marktreife sind, was aus WKÖ-Sicht durchaus zu begrüßen wäre. Aufgrund des Einheitspreises für ein Zertifikat besteht hier allerdings auch die größte Gefahr von „Windfall profits“. Für derzeit noch sehr teure Technologien mit großem Zukunftspotenzial, wie etwa die Photovoltaik, wird das Handelssystem wohl eher geringe

Bedeutung haben. Hier dürfte nach wie vor die Ausgestaltung des nationalen Fördersystems entscheidend sein.

Wie der Handel mit Herkunftsnachweisen tatsächlich in der Praxis funktionieren wird, dürfte vom Zusammenspiel mehrerer Designkriterien abhängen, auf die im Folgenden genauer eingegangen werden soll.

#### **Art 6**

Die Beschränkung auf Anlagen mit einer Kapazität von mindestens 5 MW<sub>th</sub> in Art 6 Abs 1 schließt heutige dezentrale Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung - und damit ein großes Potential an erneuerbarer Energie - wegen zu kleiner Anlagengröße aus. Zwar bleibt es den Mitgliedstaaten unbenommen, auch für kleinere Anlagen Herkunftsnachweise auszustellen, zu bevorzugen wäre jedoch eine EU-weit möglichst einheitliche Schwelle, die unserer Ansicht nach bei 1 MW angesetzt sein sollte. Zudem regen wir an, nicht auf die thermische Leistung (Output), sondern auf die Brennstoffwärmeleistung (Input) abzustellen.

Da die Wärmeerzeugung in Österreich durch Anlagen kleiner Leistungsklassen erfolgt, sollte es zumindest ermöglicht werden, dass auch mehrere Wärmeerzeuger gemeinsam - als Cluster von Anlagen - Herkunftsnachweise erhalten können („Pooling“).

Es ist darauf zu achten, dass der GO-Handel keine negativen Anreizwirkungen bei der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung entfaltet, indem etwa die reine Stromerzeugung mit niedrigeren Wirkungsgraden gegenüber dem kombinierten Betrieb bevorzugt wird. Für diesen Fall wäre die Einführung von Mindestwirkungsgraden für die Ausstellung von GO zu erwägen.

#### **Art 8**

Nach Art 8 Abs 1 wird der Herkunftsnachweis einer zuständigen Stelle zur Entwertung vorgelegt, wenn die Erzeugung im Rahmen eines Fördersystems gefördert wird oder als Nachweis für die Kennzeichnung erneuerbarer Energie („disclosure“) ohne Inanspruchnahme einer Förderung. Hier ist zunächst klarzustellen, dass es sich um eine Vorlagepflicht handelt, wie es aus der englischen Sprachversion hervorgeht („...shall be submitted“): Statt „wird...vorgelegt“ muss es heißen „ist... vorzulegen“.

Analog zu Art 6 sprechen wir uns auch bei der Handelbarkeit von Herkunftsnachweisen dafür aus, die Kapazitätsschwelle für Wärme- und Kälteanlagen von 5 MW<sub>th</sub> auf 1 MW<sub>th</sub> abzusenken, um auch kleinere Anlagen einzubeziehen.

Die vorgesehene Formulierung lässt es prinzipiell zu, dass ein Betreiber einen Herkunftsnachweis in einem anderen Mitgliedstaat zur Entwertung vorlegt und im Gegenzug die dort vorgesehene Förderung erhält (Art 8 Abs 1 lit a und b). Zwar begründet nach der RL der GO für sich genommen noch keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Fördert jedoch ein Mitgliedstaat die Erzeugung erneuerbarer Energie auf der Basis vorgelegter GO, folgt daraus im Zusammenwirken mit der Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung von GO gemäß Art 6 Abs 3, dass auch ausländische GO zur Inanspruchnahme der Förderung berechtigt sind.

In dieser Situation würden Erzeuger die teuersten (wohl auch ineffizientesten) Fördersysteme in Anspruch nehmen, während kosteneffiziente und gut „eingestellte“ Systeme benachteiligt würden. Ein einzelner Mitgliedstaat hätte kaum Kontrolle über die

Inanspruchnahme seines Fördersystems und in weiterer Folge über die Erreichung seiner Zielvorgabe.

Aus WKÖ-Sicht sollte deshalb klargestellt werden, dass ein Fördersystem Anlagen aus anderen Mitgliedstaaten fördern kann, aber nicht muss. Dementsprechend sollte ein Mitgliedstaat die Möglichkeit haben, die Entwertung von GO im Gegenzug zum Erhalt einer Förderung nach Art 8 Abs 1 lit a oder b ausschließlich auf selbst ausgestellte Herkunftsnachweise zu beschränken.

Des Weiteren sollten Doppelförderungen von Anlagen aus dem nationalen Fördersystem und dem Erlös aus verkauften Herkunftsnachweisen ausgeschlossen werden. Die Aufzählung in Art 8 Abs 1 lit a sollte daher um Investitionszuschüsse und andere Förderarten ergänzt werden. So kann sichergestellt werden, dass bei der Vorlage zur Entwertung nach Art 8 Abs 1 lit c („ohne die Vorteile einer Förderregelung gemäß Buchstabe a oder Buchstabe b in Anspruch zu nehmen“) alle erhaltenen Förderungen berücksichtigt werden, dh neben dem garantierten Einspeisetarif auch Investitionszuschüsse usw. Aus unserer Sicht ist die bloße Deklaration der erhaltenen Investitionsbeihilfe auf dem ausgestellten Herkunftsnachweis gemäß Art 6 Abs 2 lit e nicht ausreichend.

Die in Art 8 Abs 3 normierte Vorlagepflicht für GO von 1 Jahr ist zu hinterfragen. Im Sinne erhöhter Flexibilität sollte ein „Banking“ von GO in gewissem Ausmaß ermöglicht werden. Unseres Erachtens wäre eine 2jährige Frist angemessen, zumal auch der indikative Zielpfad nach Anhang I Teil B auf 2-Jahresperioden beruht.

#### **Art 9**

Art 9 Abs 1 macht den zwischenstaatlichen Transfer von Herkunftsnachweisen vom Erreichen der Zwischenziele nach Anhang I Teil B abhängig, was wir grundsätzlich für sinnvoll halten. Die Tatsache, dass die Energiebilanzen der Mitgliedstaaten meist erst mit mindestens einjähriger Verspätung vorliegen, könnte in der praktischen Umsetzung Schwierigkeiten aufwerfen. So wird voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2019 feststehen, welche Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erreichung des nationalen Gesamtziels für 2020 Herkunftsnachweise verkaufen dürfen.

Grundsätzlich positiv zu sehen ist die Beschränkung des Handelssystems auf Herkunftsnachweise aus neuen Anlagen (Art 9 Abs 3) bzw Kapazitätserhöhungen (Art 11). Damit werden eine Überförderung bereits bestehender Anlagen sowie ein Eingriff in bestehende Förderregelungen vermieden. Um jedoch der Gefahr eines Investitionsstopps bis 2010 entgegenzuwirken, sollte hier eine Übergangsregelung geschaffen werden, etwa durch Ausdehnung der Übertragbarkeit von Herkunftsnachweisen auf Anlagen, die seit 1. April 2008 - dh 2 Jahre vor Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie gemäß Art 23 - in Betrieb genommen wurden.

#### **Art 12 - Verwaltungsverfahren und Vorschriften**

##### **Abs 2**

Zum Einsatz diverser Umwelt- und Energiezeichen meinen wir generell, dass hier der Grundsatz „Weniger (Zeichenvielfalt) ist mehr“ gilt und jeweils klare Kriterien sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch und/oder Etikettenschwindel vorzusehen sind.

#### **Abs 4**

Nach Ansicht der WKÖ sollte die Nutzung von erneuerbaren Energieträgern in neuen und renovierten Gebäuden prinzipiell unterstützt werden, was auch in den einschlägigen Bauvorschriften zu berücksichtigen ist. Dabei verlangt der Begriff „renovierte Gebäude“ nach einer genaueren Bestimmung, da ansonsten nicht klar erkennbar ist, wann ein Gebäude betroffen ist (Umfang der Renovierung, Art der Renovierungsarbeiten - Dämmung/Haustechnik/Fenster etc).

Aus ordnungspolitischen Gründen sollte eine solche Bestimmung technologieneutral ausgestaltet sein und nicht nur die Erzeugung, sondern auch den Energieverbrauch berücksichtigen. Folglich wäre unserer Meinung nach anstelle eines Mindestmaßes an Energie aus erneuerbaren Energiequellen, wie in Art 12 Abs 4 vorgeschlagen, die Verwendung eines allgemeinen Kriteriums zielführender, etwa der Energieverbrauch oder CO<sub>2</sub>-Ausstoß pro Flächeneinheit. Für eine derartige Regelung wäre allerdings nicht der vorliegende Richtlinienentwurf, sondern die bestehende Gebäude-Richtlinie der passende Rechtsrahmen.

Für den Fall, dass die Verpflichtung eines Mindestmaßes an erneuerbaren Energieträgern in neuen und renovierten Objekten in den nationalen Bauvorschriften dennoch beibehalten wird, fordern wir weitere Ausnahmen. Vor allem bei Gesundheitsgefährdung durch lokale Schadstoff- und Feinstaub-Emissionen und bei wirtschaftlich untragbaren Verhältnissen muss eine sachlich begründete Ausnahme weiterhin möglich sein.

Die Aufnahme energetischer Mindeststandards in die Bauvorschriften müsste jedenfalls hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit und Umsetzbarkeit überprüft werden, dies gilt insbesondere auch für unter Denkmalschutz stehende Gebäude. Gerade in Ballungsräumen ist der umfassende Einsatz von erneuerbarer Energie nur unter hohem Kosteneinsatz möglich; eine verpflichtende Vorschreibung könnte hier zu sozialen Problemen führen.

#### **Abs 5**

Positiv ist aus unserer Sicht die Verpflichtung zur verstärkten Berücksichtigung energieeffizienter Systeme und Geräte zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen in den Bauvorschriften. Für alle drei Technologien Biomasse, Wärmepumpe und Solarenergie wird eine genaue Definition des Begriffs „Umwandlungswirkungsgrad“ benötigt, um bewerten zu können, ob die angegebenen Werte erreichbar sind. Klarzustellen ist insbesondere, ob es sich um den „Anlagenwirkungsgrad“ handelt, wie der in der englischen Sprachversion verwendete Begriff „conversion efficiency“ nahelegt, oder um den „Jahresnutzungsgrad“. Außerdem ist zu klären, ob jeweils der Wirkungsgrad des gesamten Heizsystems oder nur der Anlage selbst gemeint ist.

#### **Art 13 - Information und Ausbildung**

Die WKÖ hält ausreichende Information über Fördermöglichkeiten sowie Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen für essentiell, um die Verbreitung von Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energieträger und zur Senkung des Energieverbrauchs voranzutreiben.

#### **Abs 3 - siehe auch Anhang IV**

Problematisch erscheint uns jedoch die Verpflichtung, obligatorische Zertifizierungssysteme für Installateure von Biomassekesseln und -öfen, Fotovoltaik- und

Solarwärmesystemen und Wärmepumpen nach vorgegebenen Kriterien zu entwickeln (Art 13 Abs 3).

Wir lehnen ein zusätzliches Zertifizierungssystem für die in Österreich ausgebildeten Lehrlinge und Meister ab, weil diese bereits eine Zertifizierung auf Grund ihres Abschlusses vorweisen können. Die Berufsausbildungs-, Gewerbezugangs- und Ausübungsvorschriften haben in Österreich einen im europaweiten Vergleich sehr hohen Standard gerade bei den Installationen im Bereich der erneuerbaren Energie. Die nötigen Kenntnisse zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie sind in der Berufsausbildung enthalten, sowohl was die einschlägigen Fachrichtungen der Höheren Technischen Lehranstalten (HTL), als auch was die Meisterprüfungsordnungen und Befähigungsprüfungsordnungen betrifft. Systeme zur Nutzung erneuerbarer Energie sind auch in den Lehrplänen der Berufsschulen enthalten. Neben dem Schulversuch des „Ökoinstallateurs“ wird vor allem bei der neuen modularen Lehrausbildung zum Installations- und Gebäudetechniker durch das Zusatzmodul „Ökoenergietechnik“ dem Stellenwert dieses Bereichs Rechnung getragen.

Denkbar wären allenfalls freiwillige Zertifikate zur Weiterbildung und zum Ausbau von Know-How als zusätzliche Qualifizierungen. Insgesamt sprechen wir uns daher für die Streichung des Anhangs IV „Zertifizierung von Installateuren“ aus.

#### **Abs 4**

Wir begrüßen die Entwicklung von Leitlinien für Architekten und Planungsbüros, erneuerbare Energiequellen bei der Planung, dem Entwurf und dem Bau von Industrie- und Wohngebieten zu berücksichtigen. Diese sollten in enger Kooperation mit den Installateuren, die für Planung und Errichtung derartiger Anlagen verantwortlich sind, erfolgen.

#### **Artikel 14 - Zugang zum Elektrizitätsnetz**

Wir sehen die in Abs 2 enthaltene Bestimmung über einen vorrangigen Netzzugang für Strom aus erneuerbaren Energiequellen als eine logische Konsequenz der Förderung erneuerbarer Energie. Der Anschluss ans öffentliche Netz sollte allerdings auf möglichst kosteneffiziente Weise erfolgen, um ein unverhältnismäßiges Ansteigen der Netztarife zu vermeiden. Die Sicherheit des Netzbetriebs muss jedenfalls gewährleistet sein, bestehende Rechte sind zu wahren.

Bei geförderten Ökoenergieanlagen muss sichergestellt werden, dass die Kosten für den Netzanschluss in den Fördertarifen berücksichtigt werden oder andernfalls vom Netzbetreiber sozialisiert werden können. Jedenfalls sollte klargestellt werden, dass der Netzbetreiber für die Herstellung des Netzanschlusses konkurrenzfähige Angebote legen und befähigte Dritte zur Herstellung des Anschlusses zulassen muss.

Der in Art 14 Abs 2 geforderte Vorrang von Stromerzeugungsanlagen für erneuerbare Energien bei der Inanspruchnahme durch den Übertragungsnetzbetreiber („Dispatching“) wurde praktisch unverändert aus der bestehenden Richtlinie 2001/77 übernommen und ist damit bereits geltendes Recht.

Wenn schließlich europaweit die für jede Technologie am besten geeigneten Standorte genutzt werden sollen, sind dafür eine leistungsfähige Netzinfrastruktur und ausreichende Verbindungsleitungen zwischen den Mitgliedsstaaten erforderlich, zumal mit steigendem

Anteil erneuerbarer Energie (Wind!) auch der Bedarf an Ausgleichsenergie wächst. Das derzeit ebenfalls in Verhandlung stehende „3. Binnenmarktpaket“ sollte aus unserer Sicht klare Anreize für die notwendigen Investitionen in die Übertragungs- und Verteilnetze sowie Interkonnektoren setzen.

### **Art 15-18 - Biokraftstoffe und andere flüssige Brennstoffe**

Die WKÖ steht der Einführung von Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe grundsätzlich positiv gegenüber. Insbesondere sollten im Hinblick auf die klimapolitischen Zielvorgaben die Treibhausgas-Reduktionspotenziale von Biokraftstoffen im Rahmen einer Lebenszyklusbetrachtung ermittelt werden.

Allerdings sehen wir die Einschränkung auf ökologische Nachhaltigkeit kritisch. Wir sprechen uns im Sinne einer ganzheitlichen Analyse dafür aus, auch ökonomische und soziale Aspekte der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Dazu zählt insbesondere die sich zunehmend verschärfende Konkurrenz um Rohstoffe und Nutzflächen innerhalb verschiedener energetischer Verwertungsarten (Verstromung vs Wärmebereitstellung vs Kraftstoffherzeugung aus Biomasse), zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion sowie zur stofflichen Verwertung (Papier-, Sägeindustrie). Auch Zielkonflikte wie nachhaltige Landwirtschaft vs Maximierung des Ertrages sind zu analysieren. Die bloße Abhandlung all dieser Wechselwirkungen in einem Bericht der Kommission (Art 20 Abs 5) ist unseres Erachtens nicht ausreichend.

Die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien muss überdies dem Grundsatz der Technologieoffenheit gehorchen.

### **Art 15 - Kriterien für die ökologische Nachhaltigkeit**

Art 15 Abs 2 verlangt eine Treibhausgas-Einsparung von 35% durch die Verwendung von Biokraftstoffen, verglichen mit fossilen Brennstoffen. Die in Anhang VII Teil A aufgelisteten Standardwerte umfassen auch die in Österreich gängigen Herstellungsarten; diese liegen durchwegs über der geforderten 35%-Schwelle (Biodiesel aus Rapsöl, Sonnenblumenöl, Altspeisefette, Tierfette ua). Das THG-Einsparungskriterium scheint damit aus unserer Sicht erreichbar.

Uns erschien die Ausarbeitung von ähnlichen Kriterien auch für Biomasse im Allgemeinen, wie dies in Art 15 Abs 7 vorgeschlagen wird, sinnvoll. Dabei sollte sich ein solches Nachhaltigkeitskonzept nicht nur auf die energetische Nutzung von Biomasse beziehen, sondern auch die stoffliche Nutzung (Papier-, Sägeindustrie) sowie die Nahrungsmittel- und Futterproduktion berücksichtigen. Außerdem sollte es neben der ökologischen auch die wirtschaftliche und soziale Dimension der Nachhaltigkeit umfassen. Wichtig ist hier eine ganzheitliche und globale, über jene Flächen, die Rohstoffe für die EU produzieren, hinausgehende Sicht. Das bloße „Auslagern“ der Rohstoffproduktion und damit verbundener THG-Emissionen in Drittstaaten zur Erreichung der EU-Zielvorgaben wäre standort- und klimapolitisch kontraproduktiv.

Parallel zur vorliegenden Richtlinie läuft derzeit die Überarbeitung der Treibstoffqualitäts-Richtlinie.<sup>3</sup> Nach dem Kommissionsvorschlag sollen die THG-Emissionen aus Kraftstoffen zwischen 2011 und 2020 um 1% pro Jahr gesenkt werden. Die WKÖ fordert eine

---

<sup>3</sup> Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Spezifikationen für Otto-, Diesel- und Gasölkraftstoffe, KOM(2007) 18.

Abstimmung zwischen den beiden Richtlinien, um Komplikationen bei der Erfüllung zweier verschiedener Ziele zu vermeiden.

#### ***Art 16 - Überprüfung der Übereinstimmung mit der Kriterien für die ökologische Nachhaltigkeit***

Die Überprüfung der Nachhaltigkeitskriterien ist grundsätzlich zu begrüßen, wobei der bürokratische Aufwand minimiert werden muss. Die Überprüfung von Importen muss sichergestellt sein; noch klarzustellen ist jedoch, wen die entsprechenden Verpflichtungen treffen. In Betracht kommt unserer Ansicht nach jene Person, die den Biokraftstoff erstmals in der EU in Verkehr bringt.

Zu hinterfragen ist Abs 8, wonach die Kommission auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder auf eigene Veranlassung entscheiden kann, ob ein Biokraftstoff oder flüssiger Biobrennstoff aus einer bestimmten Quelle berücksichtigt werden darf. Die damit drohende faktische Schließung von Importquellen würde der notwendigen Rechtssicherheit zuwiderlaufen.

#### ***Art 17 - Berechnung des Beitrags zum Treibhauseffekt***

Der Rückgriff auf vorgegebene Standardwerte zur Angabe der THG-Einsparung eines Kraftstoffs spart aufwändige Lebenszyklusanalysen für jeden Einzelfall und ist deshalb positiv zu sehen. Schwierigkeiten dürfte in der Praxis die Beurteilung von nicht in Anhang VII Teil A oder B enthaltenen Rohstoffen aufwerfen. In diesen Fällen ist die Emissionseinsparung gemäß der in Anhang VII Teil C festgelegten Methodik und/oder der in Teil D oder E angegebenen disaggregierten Standardwerte zu berechnen. Dabei muss auf klare, EU-weit einheitliche Vorgaben geachtet werden. Sinnvoll erscheint die in Art 17 Abs 5 vorgesehene Anpassung des Anhangs VII an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt im Wege des Ausschussverfahrens.

#### ***Art 18 - Besondere Bestimmungen***

Die Bestimmungen über die Information der Öffentlichkeit, Verkauf von Biokraftstoffen an den Tankstellen und die Anrechnung von Biokraftstoffen 2. Generation sind nach Auffassung der WKÖ verfrüht. Die technischen Spezifikationen in Anhang V (B7) und Anhang VI (B10) sollten unseres Erachtens nicht in einer Richtlinie festgelegt werden, sondern in Form einer Europäischen Norm in Entsprechung eines CEN-Mandates. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Biodiesel-Beimischung nicht nur PKW oder LKW betrifft, sondern auch Bau- und Off-Road-Maschinen. Mischungen derartiger Öle könnten motortechnische Probleme ergeben. Äquivalente Bestimmungen für Bioethanol fehlen; diese sollten ebenfalls mit einbezogen werden. Eine höhere Gewichtung bestimmter Biokraftstoffe muss auf detaillierten Kriterien beruhen; dazu ist auch fraglich, wie lange diese höhere Gewichtung gelten soll.

Insgesamt erscheint dieser Artikel daher verzichtbar. Wir sprechen uns dafür aus, Art 18 ersatzlos zu streichen.

#### **Anhänge V und VI - Spezifikationen für eine Biodiesel-Beimischung von 7% bzw 10%**

Wie bereits bei Art 18 angemerkt, sollten technische Spezifikationen für die Biodiesel-Beimischung nicht Gegenstand einer Richtlinie, sondern einer Europäischen Norm sein. Wir empfehlen deshalb, die Anhänge V und VI zu streichen.

Zu Anhang VI betreffend die Spezifikationen für eine Biodiesel-Beimischung von 10% in Dieselkraftstoff möchten wir überdies anmerken, dass beim Phosphorgehalt als oberer Grenzwert für die künftige, voraussichtlich ab 2009 geltende B10-Norm ein Wert von **0,4 mg/kg** anzusetzen ist, nicht wie derzeit angegeben 0,2 mg/kg. Dies ergibt sich aus den bereits festgelegten Grenzwerten für Biodiesel in der EN 14214.

Zum Stabilitätsadditiv: Derzeit wird nur ein Antioxidans-Äquivalent zu 1000 ppm BHT in der Richtlinie angeführt. Hier muss die Klarstellung gefordert werden, dass auch andere Additive verwendet werden dürfen, auch in geringeren Mengen.

### **Anhang VII - Regeln für die Berechnung des Beitrags von Biokraftstoffen zum Treibhauseffekt**

In Teil B des Anhangs VII betreffend „künftige Biokraftstoffe“ sollte auch Biomethan aus verschiedenen nachwachsenden Rohstoffen aufgenommen werden, zumal es sich dabei nach den bekannten Studien um eine höchst flächeneffiziente Anwendung handelt.

In Teil C des Anhangs VII begrüßen wir die Möglichkeit der vereinfachten Allokationsmethode nach dem Energiegehalt (Aufteilung der anfallenden THG-Emissionen nach dem Energiegehalt des Kraftstoffes und der Nebenerzeugnisse, Anhang VII Nr 15, 16). Nach dem Erwägungsgrund 44 eignet sich *„für Regulierungszwecke [...] die Energieallokationsmethode am besten, da sie leicht anzuwenden und im Zeitablauf vorhersehbar ist, kontraproduktive Anreize auf ein Mindestmaß begrenzt und Ergebnisse hervorbringt, die in der Regel mit der Bandbreite der Ergebnisse der Substitutionsmethode vergleichbar sind. Für politische Analysen sollte die Kommission in ihrer Berichterstattung auch die Ergebnisse der Substitutionsmethode heranziehen.“* Dazu fordern wir eine Klarstellung, dass die Unternehmen nur die Allokationsmethode anwenden müssen.

Um möglichen Manipulationen vorzubeugen, ist schließlich eine eindeutige Zuordnung der THG-Emissionen zum Kraftstoff und den jeweiligen Nebenprodukten im Rahmen des Herstellungsverfahrens besonders wichtig. Die methodischen Vorgaben hierzu sollten unseres Erachtens in einer Europäischen Norm festgelegt werden.